

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Sandro Kappe und Dennis Gladiator (CDU) vom 19.01.23

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Wohnort der Hamburger Beamten: Was hat es mit der „Residenzpflicht“ auf sich? (II)**

**Einleitung für die Fragen:**

*Die meisten aktiven Hamburger Beamten sind in Hamburg gemeldet. Doch wohnen auch einige in anderen Bundesländern; teilweise sogar in Bayern. Dies ist unproblematisch, solange die Dienstfähigkeit gewährleistet ist. Schließlich kann auch eine Zweitwohnung in Hamburg gemietet werden. Lediglich für Beamte der Feuerwehr und der Polizei gelten klare Vorgaben für die Entfernung ihres Wohnortes. Hierzu teilt der Senat in der Drs. 22/10491 mit: „Für alle Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes und des Polizeivollzugsdienstes gelten insbesondere zum Zwecke der Verfügbarkeit in der jeweiligen Dienststelle bei Notlagen, Katastrophenfällen und Großschadensereignissen die folgenden Regelungen: Grundsätzlich darf der Wohnsitz sich maximal 31 km entfernt vom Hauptbahnhof Hamburg befinden. Bei Überschreitung dieser Entfernungsgrenze muss eine Erklärung abgegeben werden, dass innerhalb von 90 Minuten die Dienststelle erreicht werden kann. Die Wohnsitznahme gilt dann als genehmigt. Untersagt ist eine Wohnsitznahme in einer Entfernung von mehr als 100 km bis zum Hauptbahnhof Hamburg. Hier kann in besonderen Einzelfällen ein Antrag auf Ausnahmeregelung gestellt werden.“*

*Insbesondere außerhalb lebende Polizei- und Feuerwehrbeamte, die im Schichtdienst arbeiten, sind für die Einhaltung der 90-Minuten-Frist auf die Nutzung ihres Wagens angewiesen, um zur Dienststelle zu gelangen. Die massive Ausweitung der Bewohnerparkgebiete stellt für sie unter diesem Aspekt eine besondere Herausforderung dar.*

*Mit Drs. 22/10306 hatte die rot-grüne Koalition die Beihilfefähigkeit von Präexpositionsprophylaxe beschlossen. Wie an den unzähligen nicht umgesetzten Beschlüssen von Rot-Grün zu sehen ist (Drs. 22/10355), heißt dies leider nicht, dass der Senat diesen Beschluss auch umsetzt. Daher wurde der Senat nach der Einschätzung der Thematik befragt. Diese Fragen wurden leider nicht beantwortet.*

*Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:*

**Frage 1:** *Wie viele Erklärungen, dass der Wohnsitz mehr als 31 km vom Hauptbahnhof entfernt ist, jedoch innerhalb von 90 Minuten die Dienststelle erreicht werden kann, liegen aktuell vor? Bitte für Polizei und Feuerwehr getrennt angeben.*

**Antwort zu Frage 1:**

Statistiken im Sinne der Fragestellung werden bei Feuerwehr und Polizei nicht geführt. Zur Beantwortung wäre eine Durchsicht der Personalakten aller Beamtinnen und Beamten erforderlich. Die Auswertung von mehreren Tausend Akten ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

**Frage 2:** *Durch die massive Ausweitung der Bewohnerparkgebiete in Hamburg wird es auch für die Beamtinnen und Beamten der Polizei und Feuerwehr, die zum großen Teil im Schichtdienst arbeiten, nahezu unmöglich, mit dem Pkw zur Dienststelle zu fahren. Inwiefern wirkt sich dies auf die Vorgabe, innerhalb von 90 Minuten die Dienststelle erreichen können zu müssen, aus? Müssen die 90 Minuten nun nach Ansicht des Senats mit öffentlichen Verkehrsmitteln eingehalten werden?*

**Antwort zu Frage 2:**

Zur Bewältigung des Arbeitsweges und zur Wahl eines geeigneten Verkehrsmittels werden den Beamtinnen und Beamten seitens der zuständigen Dienststellen keine Vorgaben gemacht. Inwieweit die Ausweisung von Bewohnerparkgebieten diesbezügliche Entscheidungen der Beamtinnen und Beamten beeinflusst, kann der Senat nicht beurteilen. Die Vorgabe, die Dienststelle innerhalb von 90 Minuten zu erreichen, ist unverändert geblieben.

**Frage 3:** *Wie viele Anträge auf Ausnahmeregelungen für eine Wohnsitznahme in einer Entfernung von mehr als 100 km wurden seit dem Jahre 2019 gestellt, wie viele davon jeweils bewilligt? Bitte für Polizei und Feuerwehr getrennt angeben.*

**Antwort zu Frage 3:**

Polizei: Siehe Antwort zu 1.

Feuerwehr: 21 Anträge; allen Anträgen wurde zugestimmt.

**Frage 4:** *Wie viele Beamtinnen und Beamte der Polizei sowie der Feuerwehr haben seit 2019 jährlich gekündigt beziehungsweise um Entlassung aus dem Dienstverhältnis zur Freien und Hansestadt Hamburg gebeten?*

**Antwort zu Frage 4:**

Tabelle

Jahr	2019	2020	2021	2022
Anzahl	99	98	98	90

Quelle: Personalverwaltungssystem KoPers

**Frage 5:** *Sind der zuständigen Behörde die Gründe für die freiwillige Auflösung des Dienstverhältnisses bekannt und falls ja, wie bewertet er diese?*

**Antwort zu Frage 5:**

Die Gründe für Entlassungsanträge werden bei Polizei und Feuerwehr nicht erhoben.

**Frage 6:** *Wie bewertet der Senat die PrEP unter dem Aspekt der Fürsorge des Dienstherrn?*

**Antwort zu Frage 6:**

Siehe Drs. 22/10503. Im Übrigen korrespondiert mit dem parlamentarischen Fragerecht ein Anspruch auf Auskünfte, nicht aber auf eine meinungsbildende Stellungnahme (vergleiche ThürVerfGH, Urteil vom 19. Dezember 2008 – 35/07 –, juris, Rn. 177), von der der Senat deshalb auch im vorliegenden Fall absieht.